



An die
Zivilschutzkommandanten,
Zivilschutzstellenleiterinnen und
Zivilschutzstellenleiter
der Zivilschutzorganisationen
des Kantons Zürich

8. April 2015

Bemerkung zur Publikation in der Broschüre ZS Schweiz 01/2015 sowie zum Newsletter BABS vom 11.03.2015 betreffend Neuerung der Wehrpflichtersatzabgabe ab 30 Jahren

Sehr geehrte Damen und Herren

EO-Anspruch

Wir hatten bereits mehrere Anfragen betreffend der Publikation in der Broschüre vom Schweizerischen Zivilschutz Verband. Auf der Seite 3 wurde das revidierte Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz behandelt, worin auch die Beschränkung des EO Anspruchs bei Gemeinschaftseinsätzen erläutert wurde. Leider ist diese Formulierung unklar und sorgt für Verwirrung. Damit wir einheitliche Informationen an die AdZS weitergeben können, möchten wir Ihnen die korrekten Gesetzestexte nochmals zukommen lassen.

Gemäss ZSV Artikel 11

¹ Schutzdienstpflichtige dürfen nicht zu Schutzdienstleistungen zugunsten ihres eigenen Arbeitgebers eingesetzt werden; ausgenommen ist der Einsatz des hauptberuflichen Personals der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen (ZSV, Artikel 3).

² Im Rahmen von Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft dürfen Schutzdienstpflichtige in keinem Falle zugunsten ihres eigenen Arbeitgebers eingesetzt werden.

Reduktion Wehrpflichtersatzabgabe

Gemäss Newsletter BABS vom 11.03.2015 betreffend Neuerung bei der Wehrpflichtersatzabgabe, sollen gemäss Parlament Zivilschutzleistende künftig auch im Alter zwischen 30 und 40 Jahren für Dienstleitungen eine Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe erhalten. Nach diesem Versand sind viele Fragen von AdZS an uns gerichtet worden, woraufhin wir uns mit dem BABS in Verbindung gesetzt und folgende Antwort bekommen haben.



Zitat: „Die gesetzlichen Grundlagen sind zurzeit noch gleich wie vor dem Versand des Newsletters und werden auch noch die gleichen bleiben. Mit dem Entscheid der beiden Kammern hat der Bundesrat einzig den Auftrag erhalten, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit AdZS während ihrer ganzen Aktivzeit Anspruch auf Wehrpflichtersatzabgaben haben. Dies hat aber sicher eine Gesetzesrevision zur Folge. Es bleibt im Moment also so wie es ist.“

Wir bitten Sie allfällige Anfragen auf dieser Grundlage zu beantworten.

Freundliche Grüsse

Werner Balmer